Stand: 12. April 2019



Studienordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Fach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009

unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 23. Februar 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011 S. 35)

unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S. 124)
und der Berichtigung der
Zweiten Änderung vom 17. Juli 2013
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2013 S. 229)

unter Berücksichtigung der Dritten Änderung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2015 S. 46)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 976), zuletzt geändert durch zweite Änderung vom 22. Mai2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 6/2013, S. 124). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 9. Dezember 2014 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 17. Februar 2015 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung am 19. Februar 2015 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2 Studienvoraussetzungen

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 3 Sprachanforderungen und -nachweise

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen.

- Unterricht in den Klassen 5-10 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 7-12 (ohne Abiturprüfung)
- Unterricht in den Klassen 9-12 (mit Abiturprüfung)

oder durch Bescheinigung Niveau A2/B1 gemäß Europäischer Referenzrahmen.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft vermittelt Basiswissen im Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft. ²Das Fach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft bietet unter diesem Aspekt zugleich eine systematische Einführung in geisteswissenschaftliches Denken. ³Durch Lehrveranstaltungen und Selbststudium wird die Fachbegrifflichkeit zur Erfassung und Analyse von Kunstwerken eingeübt und ein eigenständig erarbeiteter Überblick über die Bereiche Gartenkunst, Architektur, Malerei, Skulptur, Graphik, Kunsthandwerk, Film, Photographie, Medienkunst sowie Bildwissenschaft einschließlich ihrer jeweiligen Theorie und Geschichte gewonnen. ⁴Erlernt wird im besonderen die historisch-kritische Arbeitsweise, zu der spezielle kunsthistorische, film-, photographie-, medien- sowie bildwissenschaftliche Methoden der Analyse und Argumentation hinzukommen. ⁵Dazu gehört die Bild- und Textrecherche sowie die werk- und problemorientierte Auswertung der wissenschaftlichen Literatur, aber auch die selbständige Darstellung in Form von visuell gestützten Vorträgen und schriftlichen Arbeiten.
- (2) Studienziel ist eine grundlegende Kompetenz in der wissenschaftlichen Bearbeitung und Beurteilung ästhetisch gestalteter Umwelt und in der Kommunikation von Kunst in systematischer und historischer Perspektive.



- (3) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft ist zugleich die wissenschaftliche Vorbereitung auf T\u00e4tigkeiten in den Bereichen der Kunstvermittlung und Erhaltung, wie Museen und Denkmalpflege, in den Bereichen der \u00f6ffentlichkeitsarbeit und der Museumsp\u00e4dagogik, des Kunstmarktes, der Medien, der Eventkultur und der Archivarbeit. ²Dar\u00fcber hinaus liefert das Bachelorfach die Voraussetzungen f\u00fcr eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung im Master- und Promotionsstudiengang Kunstgeschichte & Bildwissenschaft.
- (4) ¹Das Bachelorfach Kunstgeschichte & Filmwissenschaft als Ergänzungsfach vermittelt die in Absatz (1) und (2) genannten Ziele in verkürzter und gestraffter Form. ²Auf diese Weise soll er als Ergänzung und Horizonterweiterung, insbesondere auch in methodischer Hinsicht, für andere geisteswissenschaftliche Studiengänge dienen.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem "European Credits Transfer and Accumulation System" (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Praktika, Tutorien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Kunstgeschichte & Bildwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ⁴Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Kernfach Kunstgeschichte und Filmwissenschaft umfasst einen Pflichtbereich von 60 LP und einen Wahlpflichtbereich von 60 LP. ²Der Pflichtbereich setzt sich aus drei Basismodulen (Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst), einem Praxismodul, einem Bachelor-Kolloquium und der Bachelor-Arbeit zusammen. ³Der Wahlpflichtbereich umfasst sechs Aufbaumodule, von denen fünf aus unterschiedlichen Bereichen absolviert werden müssen. ⁴Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:
 - Kunst des Mittelalters.
 - Kunst der Neuzeit,
 - Kunst der Moderne,
 - Film, Photographie und Medienkunst,
 - Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.



- (4) ¹Das Studium im Ergänzungsfach Kunstgeschichte & Bildwissenschaft und Filmwissenschaft besteht aus einem Wahlpflichtbereich von 60 LP. ²Es werden Basismodule aus folgenden Themenbereichen angeboten, von denen zwei zu wählen sind: Einführung in die Architektur, Einführung in die Bildkünste und Einführung Film, Photographie und Medienkunst. ³Neben den zwei Basismodulen müssen vier Aufbaumodule absolviert werden. ⁴Die Aufbaumodule sind so zu wählen, dass mindestens zwei sie aus vier unterschiedlichen Bereichen stammen. ⁵Die aufbauenden Module sind aus den folgenden fünf möglichen Bereichen zu wählen:
 - Kunst des Mittelalters,
 - Kunst der Neuzeit,
 - Kunst der Moderne,
 - · Film, Photographie und Medienkunst,
 - Kunsttheorie, Bildtheorie, Medientheorie und Ästhetik.
- (5) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in
 - ein Praxismodul gemäß § 9 (10 LP),
 - ein Bachelor-Kolloquium zum Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (10 LP) und in
 - Fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die anteilig in den drei Basismodulen im Umfang von insgesamt 10 LP vermittelt werden.
- (6) ¹Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten: Im Kernfach kann ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich erst absolviert werden, wenn mindestens zwei der drei angebotenen Basismodule bestanden sind. ²Im Ergänzungsfach kann ein Aufbaumodul erst gewählt werden, wenn die beiden gewählten Basismodule bestanden sind.
- (7) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7 Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



§ 8 Modulbeschreibungen

- (1) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) ergänzen den Modulkatalog.

§ 9 Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. Es kann

- durch ein Praktikum von insgesamt mindestens 6 Wochen mit Portfolio oder
- durch den erfolgreichen Besuch von zwei praxisbezogenen Veranstaltungen aus den Bereichen Denkmalpflege bzw. Museum

absolviert werden.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) ¹Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen und die Studienfachberater durchgeführt. ²Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.